



### VERORDNUNGEN

Amt der Salzburger Landesregierung  
Abteilung 4

Zahl: 20401-4/8789/265-2017

#### Verordnung

Nach vollständigem Vollzug des rechtskräftigen Zusammenlegungsplanes Unterberg vom 30.01.2015, Zl. 20401-4/8789/204-2015, wird von der Agrarbehörde Salzburg das **Zusammenlegungsverfahren Unterberg** in der Gemeinde Dorfgastein **abgeschlossen** und die **Zusammenlegungsgemeinschaft Unterberg aufgelöst**.

Diese Verordnung tritt mit dem Tag der Kundmachung in der Salzburger Landeszeitung in Kraft.

#### Rechtsgrundlagen:

§ 31 Salzburger Flurverfassungs-Landesgesetz 1973, LGBl. Nr. 1/1973, idgF (FLG 1973);  
§ 8 Abs 3 FLG 1973.

Salzburg, am 20.04.2017  
Für die Agrarbehörde Salzburg  
Mag. Nikolaus Burgschwaiger

### VERLAUTBARUNGEN

Amt der Salzburger Landesregierung  
Abteilung 6

Zahl: 20611-2/170200/2156-2017

#### Verlautbarung

Gemäß § 125 des Schifffahrtsgesetzes - SchFG idgF wird

verlautbart, dass Prüfungen für Schiffsführerpatente - 10 m und 20 m - Seen und Flüsse sowie für Kapitänspatente - Seen und Flüsse am **09.06.2017 und 30.06.2017** beim Amt der Salzburger Landesregierung im Gemeindegastamt St. Gilgen, Mozartplatz 1, 5340 St. Gilgen, 2. Obergeschoss stattfinden.

Anmeldungen zur Prüfung sind bis spätestens 1 Woche vor dem Prüfungstermin beim Amt der Salzburger Landesregierung, Abteilung 6, Referat 6/11, Michael-Pacher-Straße 36, 5020 Salzburg einzubringen.

Salzburg, am 26.01.2017  
Für den Landeshauptmann  
Ing. Norbert Wenger, MIM

### STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Amt der Salzburger Landesregierung  
Abteilung 2

Zahl: 20203-A/3085/457-2017

#### Stellenausschreibung

Gemäß § 26 Abs 2 des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes - LDG 1984, BGBl. Nr. 302/1984, und §§ 14 Abs 1 und 2, 26 Abs 3 des Landesvertragslehrerpersonenge-



setzes 1966, BGBl Nr. 172/1966 in der jeweils geltenden Fassung, wird an den allgemeinbildenden Pflichtschulen des Landes Salzburg folgende Stelle ausgeschrieben:  
**SCHULLEITUNGSSTELLE**

### Bezirk Salzburg-Umgebung

#### **NMS Bürmoos**

Der Termine für eine allfällige Anhörung wird vom Landesschulrat für Salzburg zu einem späteren Zeitpunkt bekanntgegeben.

Gemäß § 26a Absatz 2 Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz - LDG 1984 sowie § 2 Absatz 3 des Landesvertragslehrpersonengesetzes 1966 i.V.m. § 26a Absatz 2 Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz - LDG 1984 erfolgen Ernennungen zu SchulleiterInnen sowie Übertragungen von Leitungsfunktionen zunächst auf einen Zeitraum von vier Jahren.

Als Grundlage für eine Bewerbung ist das entsprechend dafür vorgesehene Formular „Bewerbung um eine Leiterstelle“ zu verwenden, welches der Homepage des Referates 2/03: Öffentliche Pflichtschulen zu entnehmen ist.

Dieses Formular finden Sie unter: [https://www.salzburg.gv.at/verwaltung\\_/Documents/w8702.pdf](https://www.salzburg.gv.at/verwaltung_/Documents/w8702.pdf)

Auf die Möglichkeit einer ausführlichen Begründung des Ansuchens (sonstige Gründe für die Verleihung/Übertragung einer Schulleiterstelle, die im Gesetz nicht angeführt sind) wird hingewiesen. Leistungsfeststellungen, die mit Übernorm beurteilt wurden, sind gemeinsam mit den Bewerbungsansuchen zu übermitteln. Dasselbe gilt für Bewährungsberichte, die auf „sehr bewährt“ lauten.

Die vollständig ausgefüllten Ansuchen sind bis spätestens

**Dienstag, 16.05.2017**

dem Amt der Salzburger Landesregierung, Abteilung 2: Kultur, Bildung und Gesellschaft, Referat 2/03: Öffentliche Pflichtschulen, vorzulegen.

Es können nur Ansuchen berücksichtigt werden, die spätestens am letzten Tag der Bewerbungsfrist den Eingangsstempel des Amtes der Salzburger Landesregierung, der Stammschule, der zuständigen Außenstelle bzw. des Schulamtes der Stadt Salzburg oder den Postaufgabestempel aufweisen.

Voraussetzung für die Bewerbung ist ein aufrechtes Dienstverhältnis als Landeslehrer/in oder Landesvertragslehrer/in an einer allgemeinbildenden Pflichtschule im Land Salzburg sowie ein Lehramtszeugnis für die ausgeschriebene Schulart bzw. ist für die Ernennung zur Leiterin/zum Leiter einer Polytechnischen Schule auch das Lehramt für die Hauptschule und Neue Mittel-

schule ausreichend.

Bei Landesvertragslehrer/innen erfolgt eine Übertragung der Leitungsfunktion im Rahmen des vertraglichen Dienstverhältnisses. Eine Ernennung in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis gemäß § 3 Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz - LDG 1984 ist damit nicht verbunden.

Salzburg, am 21.04.2017  
Für die Landesregierung  
Carina Wojnicka

---

### **FLÄCHENWIDMUNGEN**

Marktgemeinde Neukirchen a. Gv.  
Kundmachung

1. Gemäß § 68 i.V.m. § 67 Abs. 5 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 - ROG 2009, LGBl.Nr. 30/2009 i.d.g.F., wird kundgemacht, dass der Entwurf der Änderung des Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Neukirchen a. Gv. einschließlich des Entwurfes des Bebauungsplanes der Grundstufe für den Bereich ‚Keil Markus, Sportplatzstraße, Gp 153, KG 57016 Neukirchen‘ vier Wochen lang beginnend ab dem 2.5.2017 im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht aufliegt. Auf Grund der durchgeführten Prüfungen (Ausschlusskriterien und Umwelterheblichkeit) wurde festgestellt, dass keine Umweltprüfung erforderlich ist.

2. Träger öffentlicher Interessen, sowie Personen, die ein Interesse glaubhaft machen, sind berechtigt, innerhalb der Auflagefrist begründete schriftliche Einwendungen vorzubringen. Die Einwendungen sind durch geeignete Unterlagen so zu belegen, dass eine einwandfreie Beurteilung möglich ist.

3. Eine Aufnahme von unverbauten Flächen in den Flächenwidmungsplan kann nur erfolgen, wenn eine Nutzungserklärung abgegeben wird. Für Nutzungserklärungen ist das durch Verordnung der Salzburger Landesregierung festgelegte Formular zu verwenden (§ 29 Abs. 1 ROG 2009). Entsprechende Formulare liegen bei der Gemeinde auf.

Neukirchen, am 11.04.2017  
Der Bürgermeister  
Peter Nindl

Marktgemeinde Straßwalchen  
Kundmachung

1. Gemäß § 68 i.V.m. § 67 Abs. 5 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 - ROG 2009, LGBl.Nr. 30/2009 i.d.g.F., wird kundgemacht, dass der Entwurf der Änderung des Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Straßwalchen einschließlich des Entwurfes des Bebau-

ungsplanes der Grundstufe für den **Bereich ‚Sonderflächen Torfwerk 2015‘ vier Wochen** lang beginnend ab dem 2.5.2017 im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht aufliegt. Auf Grund der durchgeführten Prüfungen (Ausschlusskriterien und Umwelterheblichkeit) wurde festgestellt, dass keine Umweltprüfung erforderlich ist.

2. Träger öffentlicher Interessen, sowie Personen, die ein Interesse glaubhaft machen, sind berechtigt, innerhalb der Auflagefrist begründete schriftliche Einwendungen vorzubringen. Die Einwendungen sind durch geeignete Unterlagen so zu belegen, dass eine einwandfreie Beurteilung möglich ist.

3. Eine Aufnahme von unverbauten Flächen in den Flächenwidmungsplan kann nur erfolgen, wenn eine Nutzungserklärung abgegeben wird. Für Nutzungserklärungen ist das durch Verordnung der Salzburger Landesregierung festgelegte Formular zu verwenden (§ 29 Abs. 1 ROG 2009). Entsprechende Formulare liegen bei der Gemeinde auf.

Straßwalchen, am 20.04.2017  
Der Bürgermeister  
Friedrich Kreil

Marktgemeinde Straßwalchen  
Kundmachung

1. Gemäß § 68 i.V.m. § 67 Abs. 5 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 - ROG 2009, LGBL.Nr. 30/2009 i.d.g.F., wird kundgemacht, dass der Entwurf der Änderung des Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Straßwalchen einschließlich des Entwurfes des Bebauungsplanes der Grundstufe für den **Bereich ‚Ruckling Neuhofer Teil 2 2017‘ vier Wochen** lang beginnend ab dem 2.5.2017 im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht aufliegt. Auf Grund der durchgeführten Prüfungen (Ausschlusskriterien und Umwelterheblichkeit) wurde festgestellt, dass keine Umweltprüfung erforderlich ist.

2. Träger öffentlicher Interessen, sowie Personen, die ein Interesse glaubhaft machen, sind berechtigt, innerhalb der Auflagefrist begründete schriftliche Einwendungen vorzubringen. Die Einwendungen sind durch geeignete Unterlagen so zu belegen, dass eine einwandfreie Beurteilung möglich ist.

3. Eine Aufnahme von unverbauten Flächen in den Flächenwidmungsplan kann nur erfolgen, wenn eine Nutzungserklärung abgegeben wird. Für Nutzungserklärungen ist das durch Verordnung der Salzburger Landesregierung festgelegte Formular zu verwenden (§ 29 Abs. 1 ROG 2009). Entsprechende Formulare liegen bei der Gemeinde auf.

Straßwalchen, am 20.04.2017  
Der Bürgermeister  
Friedrich Kreil

Gemeinde Bergheim  
Kundmachung

1. Gemäß § 68 i.V.m. § 67 Abs. 5 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 - ROG 2009, LGBL.Nr. 30/2009 i.d.g.F., wird kundgemacht, dass der Entwurf der Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Bergheim für den **Bereich ‚Moßhammer - Maria Plain‘ vier Wochen** lang beginnend ab dem 2.5.2017 im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht aufliegt. Auf Grund der durchgeführten Prüfungen (Ausschlusskriterien und Umwelterheblichkeit) wurde festgestellt, dass keine Umweltprüfung erforderlich ist.

2. Träger öffentlicher Interessen, sowie Personen, die ein Interesse glaubhaft machen, sind berechtigt, innerhalb der Auflagefrist begründete schriftliche Einwendungen vorzubringen. Die Einwendungen sind durch geeignete Unterlagen so zu belegen, dass eine einwandfreie Beurteilung möglich ist.

3. Eine Aufnahme von unverbauten Flächen in den Flächenwidmungsplan kann nur erfolgen, wenn eine Nutzungserklärung abgegeben wird. Für Nutzungserklärungen ist das durch Verordnung der Salzburger Landesregierung festgelegte Formular zu verwenden (§ 29 Abs. 1 ROG 2009). Entsprechende Formulare liegen bei der Gemeinde auf.

Bergheim, am 21.04.2017  
Der Bürgermeister  
Johann Hutzinger

Gemeinde Flachau  
Kundmachung

1. Gemäß § 68 i.V.m. § 67 Abs. 5 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 - ROG 2009, LGBL.Nr. 30/2009 i.d.g.F., wird kundgemacht, dass der Entwurf der Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Flachau für den **Bereich ‚Schartlhof - Fischer‘ vier Wochen** lang beginnend ab dem 2.5.2017 im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht aufliegt. Auf Grund der durchgeführten Prüfungen (Ausschlusskriterien und Umwelterheblichkeit) wurde festgestellt, dass keine Umweltprüfung erforderlich ist.

2. Träger öffentlicher Interessen, sowie Personen, die ein Interesse glaubhaft machen, sind berechtigt, innerhalb der Auflagefrist begründete schriftliche Einwendungen vorzubringen. Die Einwendungen sind durch geeignete Unterlagen so zu belegen, dass eine einwandfreie Beurteilung möglich ist.

3. Eine Aufnahme von unverbauten Flächen in den Flächenwidmungsplan kann nur erfolgen, wenn eine Nutzungserklärung abgegeben wird. Für Nutzungserklärungen ist das durch Verordnung der Salzburger Landesregierung festgelegte Formular zu verwenden (§ 29

Abs. 1 ROG 2009). Entsprechende Formulare liegen bei der Gemeinde auf.

Flachau, am 21.04.2017  
Der Bürgermeister  
Thomas Oberreiter

---

Gemeinde Flachau  
Kundmachung

1. Gemäß § 68 i.V.m. § 67 Abs. 5 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 - ROG 2009, LGBl.Nr. 30/2009 i.d.g.F., wird kundgemacht, dass der Entwurf der Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Flachau für den **Bereich ‚Anpassung an den Gefahrenzonenplan Enns 2015‘ vier Wochen** lang beginnend ab dem 2.5.2017 im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht aufliegt. Im Zuge der Teiländerung des Flächenwidmungsplanes für den gegenständlichen Bereich werden auch gebietsweise die Gewässerfläche der Enns und manche Verkehrsflächen (insbesondere im Bereich der Flachauer Straße und der Flachauwinklstraße) an den Katasterstand angepasst sowie geringfügige Korrekturen vorgenommen. Auf Grund der durchgeführten Prüfungen (Ausschlusskriterien und Umwelterheblichkeit) wurde festgestellt, dass keine Umweltprüfung erforderlich ist.

2. Träger öffentlicher Interessen, sowie Personen, die ein Interesse glaubhaft machen, sind berechtigt, innerhalb der Auflagefrist begründete schriftliche Einwendungen vorzubringen. Die Einwendungen sind durch geeignete Unterlagen so zu belegen, dass eine einwandfreie Beurteilung möglich ist.

3. Eine Aufnahme von unverbauten Flächen in den Flächenwidmungsplan kann nur erfolgen, wenn eine Nutzungserklärung abgegeben wird. Für Nutzungserklärungen ist das durch Verordnung der Salzburger Landesregierung festgelegte Formular zu verwenden (§ 29 Abs. 1 ROG 2009). Entsprechende Formulare liegen bei der Gemeinde auf.

Flachau, am 21.04.2017  
Der Bürgermeister  
Thomas Oberreiter

---



ERSCHEINUNGSTERMINE SALZBURGER LANDESZEITUNG 2017

Nr.	Redaktionsschluss	Erscheinungsdatum
	<b>2017</b>	
9	Freitag, 5. Mai 2017	Dienstag, 16. Mai 2017
10	Freitag, 19. Mai 2017	Dienstag, 30. Mai 2017
11	Freitag, 2. Juni 2017	Dienstag, 13. Juni 2017
12	Freitag, 16. Juni 2017	Dienstag, 27. Juni 2017
13	Freitag, 30. Juni 2017	Dienstag, 11. Juli 2017
14	Freitag, 14. Juli 2017	Dienstag, 25. Juli 2017
15	Freitag, 28. Juli 2017	Dienstag, 8. August 2017
16	Freitag, 11. August 2017	Dienstag, 22. August 2017
17	Freitag, 25. August 2017	Dienstag, 5. September 2017
18	Freitag, 8. September 2017	Dienstag, 19. September 2017
19	Freitag, 22. September 2017	Dienstag, 3. Oktober 2017
20	Freitag, 6. Oktober 2017	Dienstag, 17. Oktober 2017
21	Freitag, 20. Oktober 2017	Dienstag, 31. Oktober 2017
22	Freitag, 3. November 2017	Dienstag, 14. November 2017
23	Freitag, 17. November 2017	Dienstag, 28. November 2017
24	Freitag, 1. Dezember 2017	Dienstag, 12. Dezember 2017
	<b>2018</b>	
1	Freitag, 29. Dezember 2017	Dienstag, 9. Jänner 2018

**Impressum**

*Medieninhaber:* Land Salzburg | *Herausgeber:* Landes-Medienzentrum, vertreten durch Leiter Chefredakteur Mag. Franz Wieser | *Leitung des amtlichen Teils (vierzehntäglich):* Corinna Schorn | Alle Chiemseehof, 5010 Salzburg, Telefon 0662/8042-2417 | *E-Mail:* [landesmedienzentrum@salzburg.gv.at](mailto:landesmedienzentrum@salzburg.gv.at) | *Gestaltung:* Grafik des Landes Salzburg

**Offenlegung gem. §25 Mediengesetz**

*Medieninhaber:* Land Salzburg (100%) | *Blattlinie:* Amtsblatt der Behörden, Ämter und Gerichte Salzburgs